

Sitzung vom 19. Mai 2021

**503. Anfrage (Kontrollperioden von Schutzraumkontrollen
im Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte Paul von Euw, Bauma, Stephan Weber, Wetzikon, und Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, haben am 3. Mai 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG; SR 520.1 vom 20. Dezember 2019) besagt, dass für jede Einwohnerin und jeden Einwohner in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustellen ist. Einfamilienhäuser sind seit dem Jahre 2012 von der Schutzraumspflicht befreit. Neue Schutzräume werden nur noch in grösseren Überbauungen ab 38 Wohneinheiten erstellt. Die Personen-Schutzräume dienen dem Schutz der Bevölkerung vor natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophen sowie bewaffneten Konflikten.

Die Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV; LS 522.1 vom 17. September 2008) verpflichtet die Gemeinden, für die Kontrollen der technischen Betriebsbereitschaft der bestehenden Schutzräume gemäss den Weisungen des Bundes besorgt zu sein. Die Gemeinden bestimmen über die Kontrollorgane und die dafür zuständige Stelle.

Der Bundesrat hat am 11. November 2020 das totalrevidierte Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt und die Verordnung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz verabschiedet. Die Grundstrukturen im erwähnten Gesetz bleiben unverändert. Die Gesetzesrevision übt allerdings Einfluss auf die Schutzraumkontrollen respektive auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Angehörigen des Zivilschutzes aus.

Die bisherige Dienstpflicht bis zum 40. Altersjahr wird aufgehoben. Neu gilt eine Dienstpflichtdauer von 14 Jahren oder 245 Diensttagen. Der Personalbestand reduziert sich dadurch für einige Gemeinden erheblich. Mit der noch zur Verfügung stehenden Anzahl Zivilschutzangehöriger liegt der Fokus auf der Erfüllung der Kernaufgaben.

Aufgrund des seit 1. Januar 2021 reduzierten Personalbestandes können die periodischen Schutzraumkontrollen nicht mehr durch Zivilschutzangehörige durchgeführt werden, da, wie bereits erwähnt, mit dem verbleibenden Bestand die Kernaufgaben erfüllt werden müssen. Neben diesen noch die Schutzraumkontrollen durchzuführen, ist personell nicht durchführbar. Ausserdem scheiden bisherige Kontrolleure altersbedingt aus dem Bestand.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) hält in der Wegleitung zur periodischen Schutzraumkontrolle (Wegleitung PSK 2013) fest, dass die periodischen Schutzraumkontrollen spätestens alle zehn Jahre durchzuführen sind. Es steht den Kantonen frei, nach Bedarf kürzere Intervalle anzuordnen. Gemäss Weisungen für den Aufbau und Vollzug im Zivilschutz (WAV-ZS) des Kantons Zürich (Stand 1. Januar 2012, Ziff. 311.3 und Ziff. 351.1) sind alle Schutzräume der Qualitätsgruppe A mindestens alle sechs Jahre zu kontrollieren.

Diese Umstände ergeben ab dem Jahr 2021 erhebliche Mehrkosten für Gemeinden. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Schutzraumkontrollen durch Aufstockung von Verwaltungspersonal oder durch die Vergabe an externe Fachleute durchzuführen. Dabei fallen für Gemeinden jährlich mehrere CHF 10000.00 an.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die Gründe, dass die Schutzraum-Kontrollperiode im Kanton Zürich mit sechs Jahren definiert ist gegenüber den Bundesvorgaben von 10 Jahren?
2. Wie wird durch den Kanton Zürich die Aufsicht über die Durchführung und Fristeneinhaltung bezüglich Schutzraumkontrollen erfüllt?
3. Wie ist das Verhältnis vom Soll- zum Istzustand von durchgeführten Schutzraumkontrollen per 31.12.2020?
4. Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, dass die Sechsjahresperiode auf eine Zehnjahresperiode erhöht wird?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Paul von Euw, Bauma, Stephan Weber, Wetzikon, und Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Rund die Hälfte der Schutzrauminfrastruktur in der Schweiz wurde vor über 30 Jahren erstellt. Um die Betriebsbereitschaft der bestehenden Schutzräume sicherzustellen, steht heute deren Werterhaltung im Vordergrund. Dazu müssen die Schutzräume periodisch kontrolliert werden. Aufgrund einer starken konjunkturbedingten Bautätigkeit zwischen den späten 1960er- und 1980er-Jahren fällt der Anteil an älteren vollwertigen Schutzräumen im Kanton Zürich höher aus als im gesamtschweizerischen Mittel: 46% sind älter als 40 Jahre.

Die periodischen Schutzraumkontrollen (PSK) dienen dazu, grössere Schäden (Rostbefall, Wasserschäden, Getriebeschäden usw.) und somit kostspielige Reparaturen zu vermeiden. Mit gezielten Unterhaltmassnahmen wird die Lebensdauer der Bauteile und Schutzbaukomponenten verlängert. Im Kanton Zürich sind die Kontrollintervalle für die PSK so geregelt, dass alle vollwertigen Schutzräume der Qualitätsgruppe A mindestens einmal pro sechs Jahre kontrolliert werden müssen, wobei der Zeitabstand für die erste PSK bereits heute auf zehn Jahre verlängert werden kann. Das Intervall bis zur ersten Kontrolle kann länger sein als jenes der folgenden, da sich der Zustand des Schutzraums und der damit verbundenen Komponenten erst mit zunehmendem Alter verschlechtert.

Zu Frage 2:

Die für die Schutzraumkontrollen zuständige Stelle der Gemeinde übermittelt dem Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) die Resultate der Schutzraumkontrollen eines Jahres zusammengefasst jeweils bis Ende Februar des Folgejahres. Das AMZ wertet die Kontrollergebnisse aus und trifft wo nötig aufsichtsrechtliche Massnahmen.

Zu Frage 3:

Bei einem Bestand von derzeit 60 611 Schutzräumen müssten nach den kantonalen Vorgaben jährlich rund 10 000 Schutzräume kontrolliert werden. Diese Vorgabe wurde in den letzten Jahren jeweils um rund 500 Kontrollen unterschritten. Im Pandemiejahr 2020 konnten nur rund 7000 Schutzräume kontrolliert werden.

Zu Frage 4:

Aufgrund der Altersstruktur der Schutzräume im Kanton Zürich ist deren Werterhaltung zum Schutz der Bevölkerung zentral. Bereits heute werden bei rund 7% der Schutzraumkontrollen Mängel festgestellt. Je später die Mängel festgestellt werden, desto teurer wird deren Behebung. Vor diesem Hintergrund kann eine erste PSK wie erwähnt nach zehn Jahren erfolgen; von einer Verlängerung der heutigen Kontrollperioden auf generell zehn Jahre ist jedoch abzusehen. Der Regierungsrat erachtet die (zusätzlichen) finanziellen Aufwände für die Gemeinden im Vergleich mit dem möglichen Schadenpotenzial und der Wichtigkeit des Schutzes der Bevölkerung als vertretbar.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli